

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

Interkommunaler Kostenausgleich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	26.11.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindegtag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag (siehe Anlage 1) zur pauschalen Abrechnung zwischen der kreisfreien Stadt Heidelberg sowie zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis abzuschließen.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises
A 02	Übersicht über die empfohlenen Erstattungsbeträge aus dem interkommunalen Kostenausgleich

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
QU 1	+	<p>Solide Haushaltswirtschaft</p> <p>Begründung: Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlicher Vertrags zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg wird eine laufende Geldzahlung ohne aufwändige Prüfungen sicher gestellt.</p>
RK 1	+	<p>Ziele: Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern</p> <p>Begründung: Durch den Vertragsabschluss werden alle Kommunen und Städte des Rhein-Neckar-Kreises sowie der Stadt Heidelberg hinsichtlich der Kosten gleich behandelt.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Kommunalisierung des Kindergartenwesens 2004 waren zwischen den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg neue Verwaltungsgrenzen entstanden. Diese machen seither die freie Wahl des Kindergarten- oder Krippenplatzes für Eltern komplizierter und erschweren so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wollten beispielsweise in Schwetzingen lebende und im Heidelberger Klinikum arbeitende Eltern ihr Kind in der Kinderkrippe des Studentenwerkes in Heidelberg-Neuenheim betreuen lassen, löst das bisher aufwändige Verwaltungs-, Prüf- und Finanzierungsverfahren bei den Trägern der Krippe, den Eltern und den Verwaltungen beider Städte aus.

Bereits im Jahr 2006 hatte das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg mit den Umlandgemeinden sowie mit der Stadt Mannheim Gespräche für einen interkommunalen Kostenausgleich im Bereich der Kindergärten geführt. Einige Kommunen befürworteten diese Art des Vorgehens. Mit dem nun vorliegenden Gesetz und den durch die gemeinsame Empfehlung festgelegten pauschalierten Beträgen wird die seit Jahren favorisierte Vorgehensweise jetzt auch gesetzlich geregelt.

2. Veränderungen in der Kostenerstattung:

Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. § 8a KiTaG regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für Kinder die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss. Allerdings ist hier im Gesetz trotz Einwänden der kommunalen Spitzenverbände eine Spitzabrechnung für jeden einzelnen Kindergarten vorgesehen. Dies würde nach Meinung der Kommunen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand im Bereich der Verwaltungskosten verursachen und wäre streitanfällig. Daher wurde im Gesetz als Alternative eine pauschale Abrechnung ermöglicht.

Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und -umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden gemeinsame Empfehlungen zur Höhe dieser Pauschalen erarbeitet und mit Gemeindetag -info Nr. 298/2009 des Gemeindetags sowie mit Rundschreiben R 14779/2009 vom 18.03.2009 des Städtetags veröffentlicht.

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum ab 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht. Eine Abrechnung nach den pauschalierten Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetags erspart der Verwaltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde.

Die Empfehlungen des Gemeindetags zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs ab 01.01.2009 sind als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleiches in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten. Der Landkreis Esslingen war der erste Landkreis, der dies flächendeckend so durchgeführt hat. Die ersten Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises haben nun diesem Vertrag bereits zugestimmt. Die Stadt Mannheim führt derzeit ebenfalls Gespräche mit den Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises, um dem Vertrag beizutreten.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Fälligkeit der Kostenausgleichszahlung wurde der 1.2. des Folgejahres festgelegt.

Im Bereich der Stadt Heidelberg werden ca. 200 Kinder aus Umlandkommunen betreut. In der Vergangenheit musste der Träger seine Forderungen gegenüber der Herkunftskommune des Kindes mit Einzelnachweisen, auch über sein betriebswirtschaftliches Handeln, betreiben. Für den Fall, dass für die Plätze von der Standortkommune ein Zuschuss gezahlt wurde und der Träger selbst keinen Einnahmeausfall hatte, musste auch hier von Seiten der Standortkommune in sehr aufwändiger Form mit der Herkunftskommune für jeden Einzelfall verhandelt werden. Durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird sichergestellt, dass mit allen Umlandkommunen des Rhein-Neckar-Kreises eine pauschalierte Abrechnung möglich wird. Es werden Einnahmen von rund 850.000 € zu erwarten sein.

Die Verwaltung schlägt vor, sich dem Vorgehen des Rhein-Neckar-Kreises und der dort angesiedelten Städte und Kommunen anzuschließen.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner